

Informationsschreiben zu EfA Onlinediensten

- Hilfe zur Pflege (NAVO) -

28.01.2025 v0.1

Gliederung

Inhalt

- Allgemein Informationen
- Kurzübersicht zum Onlinedienst
- Fachliche Informationen
- Technische Informationen
- Prozess zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes
- Abmeldung und Aufkündigung



Allgemeine Informationen

Ziel des Dokuments ist die Bereitstellung von Informationen und Benennung relevanter Ansprechpartner sowie Zusammenfassung erforderlicher Aufgaben zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes.

Der Onlinedienst "Hilfe zur Pflege" steht seit 10/2024 zur Verfügung und wird stetig weiterentwickelt. (Im Fall eines OD-Bündels werden die nachnutzbaren Onlinedienste aufgeführt)

Der oben genannte EfA-Onlinedienst wurde durch das Land M-V zentral beschafft und den kommunalen Vollzugsbehörden im Zuge der gemeinsamen Verantwortung **kostenneutral zur Verfügung gestellt**. Die nachfolgenden Strukturen wurden entsprechend der Vorgaben der AG RaBe-EfA (IT-PLR 2023/07) aufgesetzt.

Wichtige Informationsquellen: Hinweis: Alle verlinkten Unterlagen befinden sich auf öffentlich zugänglichen Websites und können ohne Login heruntergeladen werden.

Nr.	Quellen / Links
1	Link zum generischen Anbindungsleitfaden
2	Link zum MV Serviceportal
3	Link zu Infoseite vom Betreibenden Land
4	

5

Relevante Ansprechpartner: Hinweis: es gibt unterschiedliche Ansprechpartner auf der Vollzugsebene, auf Landkreis- bzw. auf Landesebene.

Nr.	Ansprechpartner
1	Koordinierende Stelle (erste Kontaktstelle für alle Anfragen):
	ozg@ego-mv.de



Kurzübersicht zum Onlinedienst

Hilfe zur Pflege unterstützt Menschen mit gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Die Pflegekosten werden zunächst von der Pflegeversicherung übernommen, jedoch nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen. Reichen die Mittel nicht aus, kann Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege beantragt werden. Dies gilt auch für Personen ohne Pflegeversicherung oder bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit. Der Antrag wird beim zuständigen Träger der Sozialhilfe gestellt. Die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad ist bindend, sofern vorhanden. Bei fehlender Entscheidung kann der Sozialhilfeträger selbst tätig werden.

Hilfe zur Pflege wird gewährt, wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Pflegekosten zu decken. Leistungen umfassen Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, digitale Pflegeanwendungen und Entlastungsbeträge. Ab Pflegegrad 2 kommen häusliche, teilstationäre, Kurzzeit- und stationäre Pflege hinzu.





Fachliche Informationen zum Onlinedienst

Name	Hilfe zur Pflege (NAVO)
OZG-ID	10218
Anzahl Antragsstrecken	1
Zuständiges Fachressort in MV	Sozialministerium Referat 350
Zuständige Stelle	Sozialamt
Pilotkommunen MV	Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Ludwigslust-Parchim

Federführendes / Betreibendes Bundesland (BeLa)	Niedersachsen
Federführendes Bundesministerium	BMG
Themenfeld	Themenfeld Gesundheit

Umfang EfA-Onlinedienst		
Anstragsstrecken	LeiKa-ID	
Hilfe zur Pflege	99107014017000	



Technische Informationen zum Onlinedienst

Plattform	NAVO
IT-Dienstleister	IT.Niederdachsen
X-Standard	xSozial in der Testung
Transportweg / Zustellort	Behördenpostfach der NAVO- Plattform/ OSCI XTA
Anschlussfähige Fachverfahren	Prosoz
Authentifizierung	BundID
Anschluss Nutzerkonto	-
Anschluss ePayment	Nicht notwendig

Release Notes	Nicht öffentlich zugänglich
Weitere technische Informationen	



Prozess zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes

Für die Anbindung ist zunächst eine Interessenbekundung per E-Mail an den eGO MV zu richten. Damit in Zusammenhang sind auch die Nachnutzungsbedingungen für EfA-Onlinediensten in MV zu akzeptieren. (Kontakte siehe erste Seite)



Bitte verwenden Sie die folgende Vorlage für Ihre Interessensbekundung (per Mail):

Lieber eGO MV,

hiermit informiere ich Sie, dass [zuständige Stelle] den EfA-Onlinedienst [Name des Dienstes] ab dem [Datum] nachnutzen möchte. Ich bestätige außerdem, dass wir die <u>Nachnutzungsbedingungen für EfA-Onlinediensten in MV</u> akzeptieren. Ich bitte Sie daher uns die Unterlagen zur Anbindung zur Verfügung zu stellen.

Im weiteren Verlauf der Anbindung wird [Kontakt] als Ansprechperson verantwortlich sein.

Mit freundlichen Grüßen, [Signatur]



Abmeldung und Aufkündigung

Unter bestimmten Bedingungen kann es erforderlich sein, dass eine Kommune dauerhaft, oder temporär die Nutzung eines Onlinedienstes aufkündigen möchte bzw. muss. Die dafür erforderlichen Schritte werden hier kurz beschrieben. Vor einer Abmeldung wird gebeten, vorab Kontakt zum Mitnutzungsverantwortlichen (MiK) aufzunehmen, um erforderliche Schritte und Details abzustimmen.

Szenario A – Dauerhafte Abmeldung

Sollte sich eine Kommune entscheiden auf eine dauerhafte Nutzung eines Onlinedienstes zu verzichten, sind grundsätzliche folgende Schritte im Rahmen der Abmeldung zu berücksichtigen:

- 1. Eine vertragliche Kündigung ist bei einer dauerhaften Abmeldung beim MiK anzukündigen.
- 2. Die technische Entkoppelung des Dienstes erfolgt in Abstimmung mit dem MiK und dem TFF.
- 3. Frist: 3 Monate zum Monatsende.

Szenario B - Kurzfristige oder temporäre Abmeldung

Sollte sich eine Kommune entscheiden temporär auf die Nutzung eines Onlinedienstes zu verzichten, sind grundsätzlich folgende Schritte im Rahmen der Abmeldung zu berücksichtigen:

- 1. Hinweis mit Begründung an den MiK über die Dauer der Abmeldung und ggf. Wiederaufnahme des Onlinedienstes.
- 2. Meldung auf der Seite der Behörde über temporäre Nicht-Verfügbarkeit des Dienstes.
- 3. Auf Fristen ist nicht zu achten. Es wird um schnellstmögliche Meldung an den MiK gebeten.

